

Richtlinie der Stadt Münster

zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)
vom 07.03.1995 in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 19.06.2007
für das Verfahren zur Gewährung einer ÖPNV-Pauschale ab 2008
Stand: 12.12.2007

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1** Rechtsgrundlage für die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Die Gewährung einer Pauschale erfolgt aus Mitteln des Landes nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes.
- 1.2** Für die Gewährung der Zuwendung, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Das Nähere regeln die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Für jede beantragte Maßnahme gilt das Vergaberecht nach den Grundsätzen des Gemeindehaushaltsrechtes.
- 1.3** Die finanziellen Leistungen der Stadt Münster bestimmen sich nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln; Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt für die Bewilligung einer Pauschale sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Konzessionsinhaber oder in deren Auftrag in Nordrhein-Westfalen ÖPNV gem. § 1 ÖPNVG NRW betreiben. Die Zuwendungen dürfen nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Auftragsunternehmen für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

Antragsberechtigt für die Sonstigen Investitionsmaßnahmen im ÖPNV sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen sowie die Stadt Münster als ÖPNV-Aufgabenträger.

3. Gegenstand der Gewährung einer Pauschale

Gegenstand der Gewährung einer Pauschale ist die Beschaffung von Fahrzeugen, die für den Einsatz im ÖPNV gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bestimmt und geeignet sind.

Als Beschaffung gilt

- der Kauf neuer Fahrzeuge oder
- der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen.

Gefördert werden kann die Beschaffung von

- Standardlinienbussen (10- bis 13,5-m-Kategorie),
- Großraumbussen (13,5- bis 15-m-Kategorie),
- Gelenkbussen und
- Doppeldeckerbussen
- Kleinbussen (bis 7 m, min. 10 Plätze)
- Midibussen (7- bis 10-m-Kategorie)

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sonstige Investitionsmaßnahmen im ÖPNV zu fördern. Hierzu wird auf die Ziffern 5 und 6.4 verwiesen.

4. Anforderungskriterien

- 4.1** Die Busse, für die eine Pauschale beantragt wird, mit Ausnahme der Kleinbusse, müssen eine Mindestausstattung gem. Anhang 1 (Kriterienkatalog) aufweisen. Grundsätzlich werden nur Niederflurfahrzeuge gefördert, die mit einem schadstoffarmen Motor (mindestens Euro 5) und einem mit der Stadt Münster kompatiblen Funk-Bake-System ausgestattet sind.
- 4.2** Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW). Ebenso ist den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW).
- 4.3** Die Linienbusse müssen für die Dauer der Zweckbindung nach Ziff. 10.2 dieser Richtlinie zum Zwecke des ÖPNV im Stadtgebiet Münster eingesetzt werden. Die Verkehrsunternehmen haben dieses jährlich durch Vorlage der Betriebsleistungen nachzuweisen. Für das Antragsjahr 2008 ist das Basisjahr 2006 zu Grunde zu legen.
Auf Verlangen sind der Stadt Münster entsprechende Nachweise über den Einsatz der Busse im ÖPNV vorzulegen.

5. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung für Sonstige Investitionsmaßnahmen

Neben den Linienbussen kann für die Sonstigen Investitionsmaßnahmen im ÖPNV innerhalb des Stadtgebietes Münster eine Zuwendung gewährt werden. Über die Gewährung einer Zuwendung und deren Höhe entscheidet die Stadt Münster im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Maßnahme muss spätestens zum Ende des Bewilligungsjahres abgeschlossen sein und muss eine ausschließlich ÖPNV-bezogene Nutzung haben.

6. Art und Umfang der Gewährung einer Pauschale

- 6.1** Zuwendungsart: Projektförderung
- 6.2** Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung; bei sonstigen Investitionsmaßnahme Anteilsfinanzierung (maximal 80 %)
- 6.3** Es gelten folgende Obergrenzen der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten je Niederflurfahrzeug:
- | | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|--------------|
| 1. bei Kleinbussen | (bis 7-m-Kategorie, mind. 10 Plätze) | 77.000,00 € |
| 2. bei Midibussen | (7- bis 10-m-Kategorie) | 184.000,00 € |
| 3. bei Standardlinienbussen | (10- bis 13,5-m-Kategorie) | 209.000,00 € |
| 4. bei Großraumbussen | (13,5- bis 15-m-Kategorie) | 259.000,00 € |
| 5. bei Gelenkbussen | | 309.000,00 € |
| 6. bei Doppeldeckern | | 369.000,00 € |

Über Obergrenzen anderer Fahrzeugtypen wird im Einzelfall entschieden.

Über diese Obergrenzen hinaus sind Mehraufwendungen für die in Anhang 2 genannten Zusatzausstattungen berücksichtigungsfähig. Die Höhe der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten für die jeweilige Zusatzausstattung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

- 6.4** Neben der Gewährung einer Pauschale für Fahrzeuge einschließlich der gesondert zuwendungsfähigen Sonderausstattungen sind andere, die Sonstigen Investitionsmaßnahmen des ÖPNV, zuwen-

dungsfähig. Die Stadt Münster kann die Mittel selbst verwenden oder an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterleiten. Die Entscheidung, ob für diese Maßnahmen die Gewährung einer Pauschale in Frage kommt, trifft die Stadt Münster nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese sonstigen Investitionsmaßnahmen können mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden. Berücksichtigt werden nur die Ausgaben, die durch Rechnungen Dritter belegt werden können. Eigenleistungen sind nicht berücksichtigungsfähig.

7. Verfahrensregelung

- 7.1** Eine Pauschale wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist jeweils bis zum 31.03. bei der Stadt Münster mit den unter Ziff. 8.2 aufgeführten Unterlagen einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt ein- gehen, finden keine Berücksichtigung. Sobald sich Änderungen ergeben, die für das Antragsjahr maß- geblich sind, sind diese der Stadt Münster umgehend mitzuteilen.

7.2 Berechnungsgrundlage

Mindestens 80 % der jeweils zur Verfügung gestellten Landespauschale wird den anspruchsberechtig- ten Verkehrsunternehmen als Zuwendung zur Anschaffung neuer Linienbusse und für die Sonstigen Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Grundlage für die Berechnung der Pauschale zur Anschaffung neuer Busse bilden jeweils die Rech- nungswagenkilometer und Rechnungswagenstunden. Die Summe aller Fahrleistungen im Gebiet der Stadt Münster ist die der Verteilung zu Grunde liegende Basisgröße.

Für die Jahre 2008 bis 2010 werden jeweils die Betriebsleistungen des Vorvorjahres des Antragsjah- res zu Grunde gelegt.

7.3 Einzureichende Unterlagen

Nachfolgend angeführte Formulare sind bei der Stadt Münster einzureichen:

- Grundantrag auf Gewährung einer Pauschale
- Betriebsleistungen des Vorvorjahres
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
- Bilanz/Jahresabschluss neuesten Datums
- Gewinn- und Verlustrechnung im Bilanzzeitraum
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- Angebotsbeschreibung für alle Neufahrzeuge
- Gültige Konzession bzw. Fahrauftragsbestätigung bei Auftragsunternehmen

- 7.4** Die Stadt Münster bestätigt den Eingang des Antrages auf Gewährung einer Pauschale schriftlich. Mit Erhalt der Eingangsbestätigung ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, auf eigenes Risiko eine Bestellung der Fahrzeuge vorzunehmen. Durch die Möglichkeit der vorzeitigen Bestellung besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Pauschale weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe.

- 7.5** Die Sonstigen Investitionsmaßnahmen bedürfen auf Antrag der Genehmigung des zuwendungsun- schädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns. Die Stadt Münster kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns unter den Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO zulassen, soweit zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme die Maßnahme noch nicht begon- nen wurde; die Nrn. 1.3.2 und 1.3.3 VV/ VVG zu § 44 LHO sind zu beachten. Vor Zugang des Bewilli- gungsbescheides oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns dürfen verbindliche Rechtsgeschäfte (Bestellung; Ausschreibung mit bindender Zuschlagserteilung) nicht vorgenommen werden.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt regelmäßig zum 01.12. des Antragsjahres, frühestens insofern, als dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benö- tigt werden. Die Mittel sind rechtzeitig bei der Stadt Münster anzufordern. Die Zuwendungsmittel sind innerhalb von zwei Monaten dem Zuwendungszweck zuzuführen. Verzinsungspflichten bei der Ver- wendung der Mittel nach dem 31.12. des Zuwendungsjahres sind zu beachten.

9. Sicherheiten

Ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Verkehrsunternehmen auf Dauer nicht finanziell leistungsfähig bleibt, kann die Stadt Münster durch entsprechende Auflage im Bewilligungsbescheid die Vorlage einer Bürgschaftsurkunde in Höhe der bewilligten Pauschale fordern.

10. Zweckbindung und Rückzahlung der Zuwendung

10.1 Der Empfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden. Dies ist durch Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen dazugehörigen Anlagen bis spätestens zum 15.03. des der Bewilligung folgenden Jahres nachzuweisen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückzahlung und Verzinsung der Zuweisung enthalten sind.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
- das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- weitere, anrechnungspflichtige öffentliche Finanzierungshilfen für dieselbe Maßnahme,
- die Verwendung der Mittel nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- die Zuwendungsvoraussetzungen nachträglich entfallen oder
- das Fahrzeug nicht den Anforderungskriterien der Anlage 1 entspricht (gilt nicht für Kleinbusse).

10.2 Die Zweckbindungsdauer beträgt für

- Busse 10 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 600.000 km Laufleistung
- Kleinbusse 7 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 300.000 km Laufleistung

Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 01. Juli des Anschaffungsjahres, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeugs. Anschaffungsjahr ist das Jahr in dem das Fahrzeug an den Antragsteller ausgeliefert wurde. Sollte die Zweckbindung vor Ablauf der 10 Jahre durch entsprechende Kilometerleistungen erfüllt sein, ist dieses gegenüber der Stadt Münster durch Vorlage der Fahrtenbücher nachzuweisen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, besteht die 10-jährige Zweckbindungsdauer fort.

Die Zweckbindung für die Sonstigen Investitionsmaßnahmen wird von der Stadt Münster nach der Art der Maßnahme im Einzelfall festgelegt, wobei von einer regelmäßigen Zweckbindung von 10 Jahren auszugehen ist.

10.3 Soll ein gefördertes Fahrzeug während der Zweckbindungsfrist verkauft werden, so ist der Verkauf der Stadt Münster unverzüglich anzuzeigen.

Entspricht die tatsächliche Einsatzzeit oder Laufleistung nicht den unter Ziff. 10.2 genannten Anforderungen, entsteht ein Rückzahlungsanspruch. Gleiches gilt, wenn der zweckentsprechende Einsatz gemäß Ziff. 4.3 in einem Jahr nicht erbracht wird.

11. Schlussbestimmung

11.1 Die für die Festsetzung der Pauschale maßgeblichen Angaben im Antrag und in den zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuches (StGB). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Stadt Münster unverzüglich mitzuteilen.

11.2 Diese Richtlinie gilt mit Wirkung vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010.
Eine Überprüfung ist nach dem ÖPNVG NRW ab 2010 vorgesehen.

Anhang 1: Kriterienkatalog Busfahrzeugförderung

Anhang 2: Förderung Bus -Zusatzausstattung